



Dezimierung der Schweizer Arzneimittelvielfalt durch KPAV – Entwürfe

von Rainer Schübel, ANME-Bad.-Württ.

Aus einer Pressenotiz des **Schweizer Vereins Homöopathischer ÄrztInnen –SVHA–** geht hervor, dass der Institutsrat von **Swissmedic** in den nächsten Tagen über die **Verordnung zur Zulassung von Komplementär- und Phytoarzneimitteln –KPAV–** entscheiden wird.

Sollten die vorgeschlagenen Entwürfe in Kraft treten, steht zu befürchten, dass Hunderte von Heilmitteln, darunter

- § 150 homöopathische Mittel mineralischen Ursprungs,
- § 70 Nosoden,
- § 250 organtherapeutische Präparate sowie
- § 1000 isopathisch wirkende Produkte

nicht mehr erhältlich sein werden.

Klar ersichtlich geht es hierbei nicht um eine möglicherweise sinnvolle Reduzierung unzähliger Generika, die alle den gleichen Wirkstoff enthalten, vielmehr stünden viele bewährte Heilmittel durch das Inkrafttreten dieser Verordnung dauerhaft nicht mehr zur Verfügung, und dies, obwohl sie über einen langen Zeitraum allen Kriterien an Sicherheit und Wirksamkeit, sowie darüber hinaus dem Kosten/Nutzenprinzip auf das unzweifelhafteste entsprachen.

Weniger leicht zu beurteilen ist hingegen, ob die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied sozusagen im „vorausseilenden Gehorsam“ seine Regularien anderen EU-Ländern angleichen möchte, oder ob es sich vielmehr als Schrittmacher sieht, der Euroland veranlassen soll, dem helvetischen Beispiel zu folgen.

Der SVHA weist darauf hin, dass die Arzneimittelvielfalt mit geringen Verordnungsanpassungen erhalten werden kann und untermauert dies mittels zweier Kernforderungen:

Gesetzkonformes Meldeverfahren

Möglichst viele meldefähige **homöopathische** und **anthroposophische Stoffe** sollen in die **–HAS–** Liste aufgenommen und **gesetzeskonform** umgesetzt werden. Das derzeit praktizierte Verfahren entspricht **nicht den Vorgaben des Heilmittelgesetzes –HMG** (s. Rechtsgutachten Prof. M. Müller, Uni Bern).

Kleinmengenlösung

Homöopathische und anthroposophische Arzneimittel, die auf individuelles Rezept in Kleinstmengen hergestellt werden, sind seit einigen Jahren ausdrücklich von der Meldepflicht befreit.

Die neuen Verordnungen sollen diesen Dispens von der Meldepflicht offenbar nicht mehr enthalten, obwohl sich dieses Verfahren bewährt hat.

Das Sicherheitsprinzip bliebe bei Beibehaltung der bisherigen Regelung weiterhin gewährleistet, da die gesetzlichen Vorgaben, sowie die Kontrollmöglichkeiten von **Swissmedic** einen ausreichenden Schutz dafür darstellten.

Der Institutsrat von **Swissmedic** soll deshalb bei seiner Entscheidungsfindung das geringe Gefährdungspotential homöopathischer Arzneien berücksichtigen, die keinen Anlass liefern, die erprobten Behandlungsmöglichkeiten einzuschränken. Vielmehr bestünde - aufgrund der eher zunehmenden Nachfrage - die Gefahr der Entstehung eines Schwarzmarktes mit allen damit verbundenen Imponderabilien bezüglich Sicherheit, Kontrolle, Wirksamkeit, etc.

Stand: 29. Juli 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kühn'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R' and a long, sweeping tail.